

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

Frühjahrs-/Sommersemester 2020

### Erste Hausarbeit

#### Sachverhalt

B teilt der Welt über den Nachrichtendienst „Twitter“ und andere soziale Medien schon seit Jahren laufend seine Meinung zu Fragen der Tagespolitik und insbesondere zu dem seiner Ansicht nach übertriebenen Schutz von Flüchtlingen und Minderheiten mit. Dabei neigt er zu pauschalisierenden Betrachtungen und zu einem gegenüber Andersdenkenden feindseligen Tonfall. Auch Beschimpfungen anderer Politiker ohne direkten Bezug auf Sachfragen sind keine Seltenheit. Bei der zurückliegenden Wahl zum Deutschen Bundestag hat die A-Partei, der B angehört, überraschend elf Prozent der Stimmen und damit 80 Mandate erhalten. Seitdem ist B Mitglied des Bundestages und gehört der Fraktion der A-Partei (A-Fraktion) an. Von dieser wird er wirksam als Mitglied des Ausschusses für Inneres und Heimat benannt. Außerdem wird er von der Fraktion für den Vorsitz dieses Ausschusses vorgeschlagen. Nach einer Vereinbarung im Ältestenrat steht der A-Fraktion das Vorschlagsrecht für dieses Amt zu. Viele Ausschussmitglieder sind allerdings nicht von der Eignung des B überzeugt und beantragen – in Abweichung von dem üblicherweise praktizierten Verfahren einer einvernehmlichen Akklamation – deshalb eine Wahl des Vorsitzenden. Bei der Wahl erhält B nur eine knappe Mehrheit der Stimmen.

B nimmt seine Wahl zum Bundestagsabgeordneten und zum Ausschussvorsitzenden nicht zum Anlass, etwas am Inhalt oder Tonfall seiner Beiträge in den sozialen Medien zu ändern. Vielmehr nutzt er nun auch die Debatten im Bundestag zu in der Wortwahl deftigen Kundgaben seiner politischen Position. Als Ausschussvorsitzender weicht er wiederholt von der Tagesordnung ab und „genehmigt“ sich selbst längere Ausführungen zur Bewahrung der deutschen Staatlichkeit. Zu Beginn jeder Sitzung stellt er seine neuesten Twitter-Kommentare vor, was regelmäßig zu längeren inhaltlichen Auseinandersetzungen über die immer gleichen Themen führt. Als Redner in Plenardebatten greift B außerdem mehrmals direkt andere Abgeordnete in einer Weise verbal an, die trotz der ohnehin rauen parlamentarischen Gepflogenheiten negativ hervorstechen und mehrere Ordnungsrufe der Sitzungsleitung zur Folge haben.

Auch im Ausschuss mehrt sich der Widerstand gegen B. Nach Ansicht vieler Ausschussmitglieder ist die Arbeit des Gremiums seit Monaten gestört. Mit der Mehrheit der Stimmen beschließt der Ausschuss, die Abwahl des Vorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung am 14. Januar 2020 zu setzen. In dieser Sitzung stimmen bis auf die der A-Fraktion angehörenden Abgeordneten alle Ausschussmitglieder dem Abberufungsantrag zu. B und die

A-Fraktion halten die Abwahl für „reine Schikane“. Es gehe den anderen Fraktionen nur darum, der unliebsamen neuen Partei einen Posten abzunehmen. Dabei sei nicht einmal klar, ob ein Ausschuss seinen Vorsitzenden überhaupt abwählen könne. Verletzt seien außerdem das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit und – unter Berücksichtigung der Vereinbarung im Ältestenrat – die Rechte der Fraktion und der Status des B als freier Abgeordneter.

Der Ausschuss hält die Vorwürfe für unberechtigt. Das Parlament sei keine Schaubühne für persönliche Meinungskundgaben, sondern ein Ort der Vertretung des Volkes. Dieser Funktion müsse sich auch ein Ausschussvorsitzender unterordnen. Zur Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit müsse der Ausschuss zudem berechtigt sein, einen Vorsitzenden abzusetzen, der seiner Aufgabe nach der freien politischen Einschätzung der Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht gewachsen oder jedenfalls nicht gewillt sei, sie ordnungsgemäß wahrzunehmen. Das ergebe sich auch daraus, dass die Abwahl nur *actus contrarius* zur Wahl des Vorsitzenden sei. B und die A-Fraktion halten wiederum diese Argumentation für haltlos. Der *actus-contrarius*-Gedanke möge zwar unter Umständen der Bestimmung der zulässigen Handlungsform dienen, könne aber nicht zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Handlung herangezogen werden. Diese bestimme sich allein nach der Verfassung und dem Geschäftsordnungsrecht.

**Frage 1:** Verletzt der Beschluss des Ausschusses vom 14. Januar 2020 über die Abwahl des B die Rechte des B oder der A-Fraktion?

**Frage 2:** Wären von der A-Fraktion und B beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Abwahl zulässig?

Dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen sitzt die Bundestagsabgeordnete C vor. Auch sie ist Mitglied der A-Fraktion, aber im Unterschied zu B erfolgreich um eine sachliche Ausübung des Vorsitzes bemüht. Die Mehrheit der A-Fraktion und insbesondere die Fraktionsvorsitzende D beobachten die Amtsführung der C gerade deshalb mit Misstrauen. Sie befürchten eine „Anbiederung ans Establishment“, die der auf Parteitage beschlossenen Linie der A-Partei widerspreche. Ihrer Ansicht nach besteht die Gefahr, dass die C von den anderen Ausschussmitgliedern in politischen Fragen überrumpelt oder gar auf deren Seite gezogen wird und sie ihre Möglichkeiten als Ausschussvorsitzende nicht dazu nutzt, der eigenen Position einen Vorteil zu verschaffen. Damit sei der verfassungsrechtliche Auftrag der Fraktionen in Gefahr, dem sich die einzelnen Abgeordneten unterzuordnen hätten. Immerhin werde die sog. Fraktionsdisziplin doch bekanntlich von allen Parteien zur Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens erfolgreich und in rechtlich unbedenklicher Weise eingesetzt. D entwirft deshalb eine Vereinbarung zwischen C und der A-Fraktion, wonach C ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Ausschusses in allen wesentlichen politischen Fragen mit der Fraktion abzustimmen und deren Weisungen sowohl zur Gestaltung der Tätigkeit als

Ausschussvorsitzende und insbesondere der Sitzungsleitung als auch zu inhaltlichen Festlegungen zu befolgen hat. Bei Nichtbefolgung, so heißt es in der Vereinbarung, werde die C aus dem Ausschuss abberufen. Für den Fall, dass C der Vereinbarung nicht zustimmt, kündigt die Fraktionsvorsitzende ebenfalls an, C aus dem Ausschuss abberufen.

C weigert sich, die Vereinbarung zu unterschreiben. Sie wolle zwar grundsätzlich nicht von der politischen Agenda der Fraktion abweichen, daran gebunden sein wolle sie als freie Mandatsträgerin aber auch nicht. Erst recht dürfe die Fraktion nicht in die Art und Weise der Ausübung ihres Amtes als Ausschussvorsitzende „hineinregieren“. Insoweit gehe es schließlich nicht um politische Ansichten, sondern um die Arbeitsfähigkeit eines Parlamentsorgans.

**Frage 3:** Verletzt die vorgeschlagene Vereinbarung die C in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG?

#### **Vorgaben für die Bearbeitung:**

1. Der Bearbeitung ist der Sach- und Rechtsstand am 3. Februar 2020 zugrunde zu legen.
2. Die Hausarbeit ist für eine Bearbeitungszeit von sieben Arbeitstagen konzipiert.
3. Der Umfang des Gutachtens darf maximal **25 Seiten** betragen (ohne Verzeichnisse und Deckblatt, aber einschließlich Fußnoten). Der Seitenrand hat 7 cm links und 2 cm zu allen anderen Kanten zu betragen. Der Zeilenabstand muss anderthalbzeilig sein (ca. 35 Zeilen auf einer Seite, die keine Fußnoten enthält). Als Zeichengröße ist Schriftgrad 12 und als Schriftart Times New Roman in Standardlaufweite zu wählen. Die Fußnoten können in einzeiligem Zeilenabstand und der Schriftgröße 10 gehalten sein. Eine Überschreitung des zulässigen Umfangs der Hausarbeit wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Bewertung aus.
4. Literaturhinweise zu den Formalia rechtswissenschaftlichen Arbeitens wurden bereits in der Ankündigung der Übung (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls) gegeben. Formale Fehler können zu Punktabzügen führen.
5. Die folgenden Verzeichnisse sind dem Gutachten voranzustellen: Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und Literaturverzeichnis. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich. Auf die Verwendung nicht geläufiger Abkürzungen ist zu verzichten.
6. Auf dem Deckblatt der Hausarbeit sind folgende Angaben zu machen: Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters, Matrikelnummer, Kontaktdaten (Postadresse und E-Mail-Adresse), Datum, Titel der Arbeit mit dem Namen des für die Übung verantwortlichen Hochschullehrers.
7. Der Hausarbeit ist eine Erklärung gemäß § 11 Abs. 9 Satz 1 JuSPO beizufügen.
8. Die Hausarbeit ist in einfacher schriftlicher Ausfertigung geheftet, aber ungebunden am **Mittwoch, dem 12. Februar 2020, im Zeitraum von 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr im Hörsaal W 117** abzugeben, d.h. unmittelbar vor Beginn der ersten Übungsstunde. Nach 12:00 Uhr werden keine Bearbeitungen mehr angenommen. Hilfsweise kann die Hausarbeit auch postalisch an den Lehrstuhl übersandt werden (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht, Informationsrecht und Rechtsökonomie, Prof. Dr. Klement, Universität Mannheim, Schloss Westflügel, 68131 Mannheim). Im Falle einer postalischen Übersendung muss die Aufgabe bei einem lizenzierten Postdienstleister spätestens am Dienstag, dem 11. Februar 2020, erfolgt sein. Die Fristwahrung kann ausschließlich durch einen deutlich lesbaren Poststempel nachgewiesen werden. Eine persönliche Abgabe der Hausarbeit am Lehrstuhl ist jederzeit ausgeschlossen.
9. Zusätzlich muss die Hausarbeit bis **Mittwoch, den 12. Februar 2020, 24:00 Uhr** unter dem folgenden Link zur **Plagiatskontrolle** als Datei hochgeladen werden:  
[www.jura.uni-mannheim.de/abteilung/qualitaetsmanagement/antiplagiat/](http://www.jura.uni-mannheim.de/abteilung/qualitaetsmanagement/antiplagiat/).  
 Der Code für die Einreichung ist „fra poco“. Der Inhalt der Datei muss mit der Schriftfassung der Arbeit identisch sein.